

An den Vorsitzenden des Umwelt-Ausschusses
Herrn Matthias Wingenbach
Rathaus
53332 Bornheim

Bornheim, 14.04.2012

- Kopie an den Bürgermeister -

Sehr geehrter Herr Wingenbach!

Veranlassen Sie bitte, dass der nachfolgende Antrag als ordentlicher Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Sitzung des Umweltausschusses am 22.05.2012 genommen wird.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



(Dr. Michael Pacyna)

gez.: Dr. Arnd Kuhn

gez. : Julian Dopstadt

gez.: Gabi Deussen-Dopstadt

gez.: Heinz-Joachim Schmitz

Baumschutz-Satzung für die Stadt Bornheim

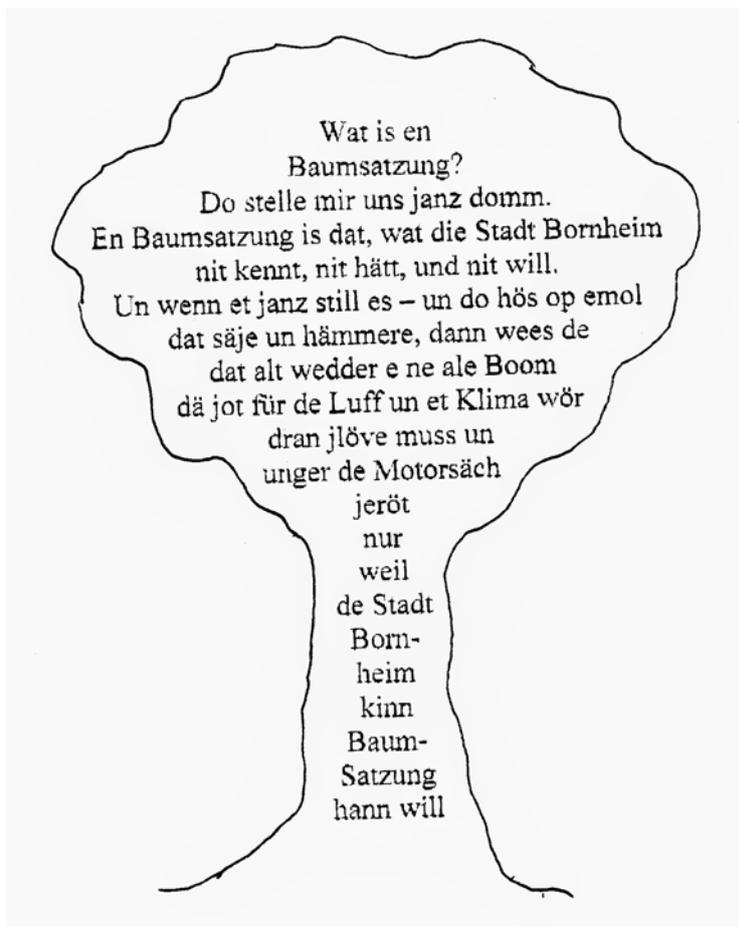
Antrag:

Der Umweltausschuss beschließt, dem Rat den Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Bornheim zu empfehlen und beauftragt den Bürgermeister, dem Ausschuss hierfür einen Satzungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Auch in Bornheim fällt immer mehr Freiraum dem Bau neuer Wohn- und Gewerbegebiete sowie dem Straßenbau zum Opfer. Umso wichtiger ist es, das Grün innerhalb der Ortslagen wirkungsvoll zu schützen. Der Verlust an Grün bleibt auch in der Bürgerschaft nicht unbemerkt. Immer wieder empören sich

deshalb Bornheimer Bürgerinnen und Bürger über das Fällen wertvoller Bäume in unseren Ortschaften und bedauern das Fehlen einer Baumschutzsatzung in Bornheim.



Ratsausschüsse der Stadt Bornheim haben sich in der Vergangenheit wiederholt mit dieser Problematik auf Anregungen aus der Bürgerschaft und auf Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschäftigt.

Im Januar 2000 (Vorlage 832/1999-7) beauftragte der damalige Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss den Bürgermeister, „die Erfahrungen der Nachbarkommunen zu sammeln“. Im September 2000 legte der Bürgermeister dem Ausschuss seine Ergebnisse vor (Vorlage 535/2000-7). In der Vorlage heißt es u.a.:

„Die Kommunen, in denen eine Baumschutzsatzung vorliegt, halten den Aufwand für vertretbar und haben gute Erfahrungen beim Vollzug gesammelt. Vor allem ist festzustellen, dass es im Normalfall nicht zu Ordnungswidrigkeiten oder gar Rechtsverfahren kommt.

Zur Rechtslage wird hier nochmals ausgeführt, dass sich die kommunale Baumschutzsatzung nach § 45 Landschaftsgesetz NW auf den Innenbereich und auf die Flächen von Bebauungsplänen beschränkt und nur für den geschützten Bestand an Bäumen gültig ist. Befreiungen sind unter Auflagen möglich (S. beige-fügte Mustersatzung des NWStGB). Über eine Anpassung der Mustersatzung an Bornheimer Verhältnisse sollte nach Auffassung des Bürgermeisters erst dann beraten werden, wenn der grundsätzliche Beschluss für eine Satzung gefallen ist.“

Zu diesem Grundsatzbeschluss kam es trotz eines entsprechenden Beschlussentwurfs des Bürgermeisters jedoch nicht. Wir hoffen aber, dass heute nach mehr als einem Jahrzehnt die Einsicht in die Sinnhaftigkeit einer Baumschutzsatzung auch in den früher skeptischen Fraktionen gewachsen ist und beantragen deshalb erneut, dem Rat den Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Bornheim zu empfehlen. Den Bürgermeister möchten wir beauftragen, dem Umweltausschuss und anschließend dem Rat hierzu einen Satzungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.